

**Satzung des Bienenzuchtverein 1867 e.V. Rheinbach und Umgebung vom 12. 07. 1974
in der Fassung vom 06.10.2011**

§ 1

Der Verein führt den Namen: Bienenzuchtverein 1867. Er ist die Vereinigung der Imker und Bienenfreunde der Stadt Rheinbach sowie der umliegenden Ortschaften, die im Einzugsbereich Rheinbachs liegen. Er ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Verein ohne öffentlich-rechtlichen Charakter.

§ 2

Er hat seinen Sitz in Rheinbach und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 3

Zweck und Aufgaben

Zweck des Bienenzuchtvereins 1876 ist es, die Bienenhaltung zu fördern und zu verbreiten, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild-und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele erreicht:

1. Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Mitglieder und der Imker im Allgemeinen.
2. Förderung einer zeitgemäßen Bienenzucht.
3. Mitwirkung in Naturschutz und Landschaftspflege.
4. Die Förderung gewerblicher eigener Interessen.

Der Bienenzuchtverein 1876 ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Mittel des Bienenzuchtvereins 1876 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

Es darf kein Mitglied oder ein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des Bienenzuchtvereins 1876 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die der Bienenzucht fördernd gegenübersteht, kann dem Verein als Mitglied angehören.

§ 5

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Geschäftsjahres, wenn sie bis zum 3. September schriftlich bei dem Vorstand gekündigt worden ist.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nach § 8 ruht, wenn von dem Mitglied der satzungsgemäße Beitrag nicht fristgerecht gezahlt ist. Sie endet sofort, wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluß beschließt. In jedem Falle müssen die Beiträge für das begonnene Geschäftsjahr voll gezahlt werden.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) Anträge an den Vorstand zu richten,
- b) auf den Versammlungen sein Stimmrecht auszuüben,
- c) die Einrichtungen des Vereins nach den Richtlinien zu benutzen.

§ 9

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. die Satzung und die endgültigen Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung zu befolgen,
2. die von der Versammlung festgesetzten Beiträge bis zum 31.3. jeden Jahres zu zahlen,
3. die vom Vorstand verlangten Auskünfte zu liefern,
4. nicht gegen die Ziele und Zwecke des Vereins zu handeln.

§ 10

Der Verein wird durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung verwaltet.

§ 11

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Schriftführer,
- seinem Stellvertreter, dem 2. Schriftführer,
- dem 1. Kassierer,
- seinem Stellvertreter, dem 2. Kassierer.

Der Vorstand führt sein Amt im Sinne der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Geschäftsordnung.

§ 12

Der Vorstand ist zuständig für:

1. die Erstellung und Verabschiedung eines Jahresausgabenplans,
2. die Vorbereitungen der Versammlungen,
3. die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung,
4. Führung der Geschäfte des Vereins im Rahmen der Planung und des Voranschlages, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Versammlung bestimmt ist.

§ 13

Vorstandssitzung

Der 1. Vorsitzende ruft nach Bedarf die Vorstandssitzungen ein. Sie hat auch dann stattzufinden, wenn 2 Vorstandmitglieder den Antrag dazu stellen.

§ 14

Der Vorstand kann nach Bedarf die Erledigung einzelner Arbeitsgebiete an seine Mitglieder aufteilen und gegebenenfalls Beiräte bestellen, die für ihr Fachgebiet Stimmrecht haben. Der Vorstand ist jeweils über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.

§ 15

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende in der Ausübung seiner Vertretungsmacht auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der 1.Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen.

Der 1. Vorsitzende weist sämtliche Zahlungen an, die Anweisungen kann er jedoch unter Aufrechterhaltung seiner Verantwortlichkeit einem Dritten übertragen.

Der 1.Vorsitzende hat alljährlich selbst oder durch einen von der Versammlung gewählten Kassenprüfer eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 16

Von jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17

Versammlung:

Die Mitgliederversammlung ist die gesetzgebende Körperschaft und entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig. Sie tagt an dem von der vorhergegangenen Mitgliederversammlung bestimmten Ort, anderenfalls am Sitz des Vereins.

§ 18

Jahreshauptversammlung :

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) die Prüfung des Kassenberichtes,
- c) die Festsetzung der Beiträge,
- d) die Entscheidung über Anträge der Mitglieder,
- e) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresausgabenplans,
- f) die Änderung der Satzung,

Die Hauptversammlung soll bis spätestens 31.3. jeden Jahres erfolgen.

§ 19

Außerordentliche Versammlungen werden berufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder sie beantragt.

§ 20

Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Sie sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dann darüber zu entscheiden hat. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung. Anträge auf Änderung der Satzung müssen bereits bei Einladung zu einer Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

§ 21

Zur Jahreshauptversammlung und zu den außerordentlichen Versammlungen sind die Mitglieder vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Zu den Einladungen ist die Tagesordnung anzugeben. Bereits vorliegende Anträge sind ihrem wesentlichen Inhalt nach anzugeben.

Für später eingehende Anträge (§ 20) ist der Tagesordnungspunkt „Anträge von Mitgliedern“ vorzusehen.

§ 22

Das Stimmrecht muß auf der Versammlung persönlich ausgeübt werden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch bei Wahlen.

§ 23

Auf Wunsch der Versammlung wird geheim abgestimmt, sonst per Akklamation. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre.

Eine Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist jedoch möglich. Wird nicht rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eine Vorstandswahl durchgeführt, so verlängert sich die Amtszeit um die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, längstens jedoch um 3 Monate.

§ 24

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn dreiviertel aller Mitglieder anwesend sind. Ist die zur Auflösung einberufene Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Jahres eine neue mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlußfähig ist.

§ 25

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bienenzuchtvereins 1867 oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Maßgabe, es wiederum zur Förderung der Bienenzucht zu verwenden.

§ 26

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 6. Oktober 2011 in kraft.

Hinweis:

Aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wurde an einigen Stellen der Satzung die männliche Form gewählt, wenngleich immer beide Geschlechter gemeint sind.

Rheinbach, den 6. Oktober 2011

(Mark Salwski, 1. Vorsitzender)

(Felix Melf, 2. Vorsitzender)